

P 4.1.4 Anschriften der Kirchenstiftungen**P 4.1.4**

Durch die kommunale Gebietsreform sind viele Gemeinden in andere Kommunen eingemeindet worden. Teilweise wurde dazu übergegangen, auch die Anschriften der Pfarreien und Kirchenstiftungen mit dem neuen Ortsnamen zu bezeichnen. Eine solche Praxis weicht jedoch von der herkömmlichen Namensgebung der Stiftungen ab und verursacht nicht geringe Verwaltungsprobleme.

Es wird daher angeordnet, daß die Ortsbezeichnung für Pfarrgemeinden und Kirchenstiftungen unbedingt nach dem alten Ortsnamen erfolgen muß. Dem Titel der Gemeinde oder Stiftung ist also der alte Ortsname beizugeben. Nur so ist eine verwechslungsfreie Identifizierung der Kirchenstiftungen möglich.

Gegen die Angabe des neuen Ortsnamens nach der Postleitzahl ist nichts einzuwenden.

Folgendes Beispiel sei angeführt zur Verdeutlichung:
„Katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul/Ecknach
oder
Pfarrgemeinde St. Peter u. Paul/Ecknach
8890 Aichach..

Beim amtlichen Briefverkehr sind auch jeweils solche Briefbögen zu verwenden, die die amtliche Bezeichnung der Stiftung oder Pfarrgemeinde enthalten.

(*ABl. 1985 S. 212*)

Anschriften der Kirchenstiftungen
Amtliches Briefpapier

Der oberhirtliche Erlaß vom 19. Juni 1985 (*ABl. 1985 S. 212*) wird in Erinnerung gerufen. Es besteht weiter Anlaß, darauf hinzuweisen, daß sowohl bei der Anschrift wie bei der Bezeichnung der Pfarrgemeinden der amtliche Titel der Kirchenstiftung verwendet werden muß. Wo sich der Name der Kirchenstiftung vom Titel der Pfarrkirche unterscheidet, ist bei jedem dienstlichen Gebrauch, auch bei der Verwendung von amtlichem Briefpapier, der Name der Kirchenstiftung zu gebrauchen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Name der Kirchenstiftung jeweils auch in Verbindung mit dem herkömmlichen Ortsnamen zu verwenden ist, auch wenn sich durch Eingemeindungen kommunale Veränderungen ergeben haben sollten.

(*ABl. 1986 S. 201*)

→ ST 2.1.1

→ ST 2.1.2